

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OffTEC Base GmbH & Co. KG

Gültig ab 01.04.2025

1 Geltungsbereich, gewerbliche und berufliche Zwecke

1.1 Diese Nutzungsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der OffTEC Base GmbH & Co. KG, Lecker Str. 7, 25917 Enge-Sande (nachfolgend „OffTEC“) und allen Auftraggeberinnen und Auftraggebern gleich welchen Geschlechts. Soweit in diesen Bedingungen fortan nur die weibliche Form Auftraggeberin verwendet wird, dient das nur der leichteren Lesbarkeit.

1.2 OffTEC erbringt Lerndienstleistungen sowie Lieferungen nur für gewerbliche oder berufliche Zwecke seiner Auftraggeberinnen. Mit dem Vertragsabschluss bestätigt die Auftraggeberin, dass sie für gewerbliche oder berufliche Zwecke handelt.

2 Vertragsabschluss, offene und geschlossene Schulungen, Benennung und Austausch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

2.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

2.2 Angebote von OffTEC, die schriftlich oder in Textform unterbreitet werden, haben 30 Tage Gültigkeit ab dem Datum des Angebots. Ein verbindlicher Vertrag kommt zustande, wenn die Kundin das Angebot angenommen hat und eine schriftliche oder in Textform erstellte Bestätigung von OffTEC vorliegt.

2.3 OffTEC bietet sowohl offene Schulungen an, zu denen sich einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer anmelden können, als auch geschlossene Schulungen für eine von der Auftraggeberin benannte Gruppe. Bei der Anmeldung zu einer offenen Schulung ist die Auftraggeberin verpflichtet, beim Vertragsabschluss Namen, Geburtsdatum und Adresse anzugeben. Dafür kann die von OffTEC auf der Website zur Verfügung gestellte Anmeldefunktion verwendet werden.

2.4 Bezieht sich der Vertrag auf die Durchführung einer geschlossenen Schulung, ist die Auftraggeberin verpflichtet, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der von ihr gebuchten Lerndienstleistung namentlich und mit der Angabe von Geburtsdatum und Adresse vor dem Beginn der Lerndienstleistung in Textform zu benennen. Dafür kann die von OffTEC auf der Website zur Verfügung gestellte Anmeldeformular verwendet werden.

2.5 Das Austauschen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist sowohl bei offenen als auch bei geschlossenen Schulungen bis zum Beginn der Lerndienstleistung in Textform möglich. Erfolgt der Austausch weniger als zwei Tage vor dem Beginn der Lerndienstleistung, ist OffTEC berechtigt, für das Austauschen eine Gebühr in Höhe von EUR 50,00 zu erheben.

2.6 OffTEC bietet die Unterbringung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Gästehaus an. Wird die Unterbringung im Zusammenhang mit einer Lerndienstleistung gebucht, ist sie Bestandteil der Lerndienstleistung. Die Unterkunft im Gästehaus kann separat und unabhängig von der Teilnahme an einer Lerndienstleistung gebucht werden.

3 Leistungsinhalt bei Lerndienstleistungen, Sprache, Leistungsort, Urheberrecht, Witterungsvorbehalt, Änderungsvorbehalt, Ausschluss von Aufwändungsersatz- und Schadensersatzansprüchen

3.1 Art und Umfang der von OffTEC zu erbringenden Lerndienstleistungen ergeben sich aus dem Angebot mit Leistungsbeschreibung, welche Bestandteil des Vertrages ist. OffTEC

schuldet die Durchführung der Lerndienstleistung, nicht jedoch deren Erfolg oder ein bestimmtes Ergebnis.

3.2 Sämtliche Lerndienstleistungen werden auf Deutsch abgehalten. Auf Anfrage können Lerndienstleistungen auf Englisch angeboten werden.

3.3 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist Ort der Leistungserbringung das Betriebsgelände von OffTEC in der Lecker Str. 7, 25917 Enge-Sande, Deutschland.

3.4 OffTEC ist berechtigt, Lerndienstleistungen vollständig oder teilweise unter Einsatz von Kooperationspartnern durchzuführen.

3.5 Die von OffTEC eingesetzten Kursunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Es ist untersagt, diese Kursunterlagen ganz oder teilweise zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen, zu verbreiten, verbreiten zu lassen sowie für fremde Zwecke zu nutzen.

3.6 Bei Lerndienstleistungen auf der Windenergieanlage ist OffTEC berechtigt, die Erbringung bis zu ihrem vorgesehenen Beginn abzusagen, wenn wetterbedingt keine sichere Erbringung möglich ist, insbesondere bei Eisansatz, Gewitter und einer Windgeschwindigkeit von mehr als 10 m/s auf Nabenhöhe.

3.7 OffTEC ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen bis zu drei Werktagen vor dem geplanten Beginn der Lerndienstleistung den Schulungsort zu ändern und bis zum Beginn der Lerndienstleistung eine(n) andere(n) Lehrgangverantwortliche(n) einzusetzen, es sei denn, für die Auftraggeberin ist das nicht zumutbar.

3.8 Bei offenen Schulungen ist OffTEC berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen bis zu drei Werktagen vor dem geplanten Beginn die Lerndienstleistung zu verschieben oder zu stornieren. Das gilt insbesondere für den Fall, dass sich zu der Lerndienstleistung keine ausreichende Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern angemeldet hat.

3.9 In den Fällen der Absage nach Ziffer 3.6 oder der Stornierung nach Ziffer 3.8 wird OffTEC die Auftraggeberin unverzüglich über die Änderung oder Stornierung informieren und einen alternativen Termin anbieten. Eine Umbuchung ist in diesem Fall kostenlos möglich. Kann keine Umbuchung erfolgen, entfällt die Verpflichtung der Auftraggeberin zur Zahlung der Vergütung. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere auf Aufwendungs- oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

3.10 OffTEC ist bemüht, das Bildungsangebot ständig weiterzuentwickeln, um ein Erreichen der Lernziele sicherzustellen und den aktuellen Stand des Lernbedarfs widerzuspiegeln. Lerninhalte können daher in Einzelheiten von den in der Beschreibung enthaltenen Lerninhalten abweichen, es sei denn, für die Auftraggeberin ist das nicht zumutbar.

4 Teilnahmevoraussetzungen bei Lerndienstleistungen, Ausschluss von der Teilnahme, Teilnahmebescheinigung

4.1 Die Auftraggeberin verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- geeignete Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe tragen,
- die Schulungssprache verstehen
- volljährig sowie in gesundheitlich gutem und nicht beeinträchtigtem Zustand sind.

4.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen

- die jeweils in Deutschland geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften der DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) beachten

- die Anordnungen des die Lerndienstleistung ausführenden Trainers/Instruktors beachten.

4.3 OffTEC ist berechtigt, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, von der von der Lerndienstleistung auszuschließen, die die Anforderungen nach Ziffer 4.1 nicht erfüllen oder sich trotz vorheriger Ermahnung nicht an die Regeln nach Ziffer 4.2 halten. Eine Erstattung der Vergütung erfolgt in einem solchen Fall nicht.

4.4 OffTEC stellt am Ende der Lerndienstleistung eine Teilnahmebescheinigung bzw. ein Zertifikat aus. Die Geltungsdauer der Bescheinigungen wird auf der Bescheinigung vermerkt. Bescheinigungen werden nur ausgestellt, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu 100 % an der Lerndienstleistung teilgenommen und die Lerndienstleistung entsprechend der Vorgaben der regelgebenden Institute und Verbände erfolgreich abgeschlossen hat.

5 Vergütung und Stornierung bei Lerndienstleistungen und Unterkunft im Gästehaus

5.1 Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die beim Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Die Vergütung wird mit Erbringung der Lerndienstleistung fällig. Wurde die Unterkunft im Gästehaus unabhängig von einer Lerndienstleistung gebucht, ist die Vergütung mit dem Abschluss des gebuchten Aufenthalts fällig. OffTEC wird der Auftraggeberin über die Vergütung eine Rechnung erteilen, die binnen 7 Tagen ab dem Datum der Rechnung zu zahlen ist.

5.2 Mit der Vergütung für Lerndienstleistungen sind abgegolten Kursmaterial, Kurseinrichtungen und -ausstattung. Nebenkosten wie z.B. für notwendige Reisen, den täglichen Transport der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Schulungsort und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen sind in der Vergütung nicht enthalten und von der Auftraggeberin selbst zu tragen.

5.3 Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag jederzeit vor Beginn der Lerndienstleistung - vollständig oder hinsichtlich einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer - schriftlich oder in Textform zu stornieren. Dasselbe gilt, wenn die Unterkunft im Gästehaus unabhängig von einer Lerndienstleistung gebucht wurde. Die Stornierung berührt, unabhängig von dem Grund für die Stornierung (Krankheit, persönliche Hinderungsgründe o.ä.), nicht die Verpflichtung zur Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Die – bei Stornierung von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anteilige – Vergütung ermäßigt sich jedoch in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Stornierung wie folgt:

- bei Stornierung früher als 28 Tage vor dem Beginn der Lerndienstleistung / des Aufenthalts im Gästehaus entfällt die Vergütungspflicht vollständig,
- bei Stornierung später als 28 Tage, aber früher als 14 Tage vor dem Beginn der Lerndienstleistung / des Aufenthalts im Gästehaus sind 50% der vereinbarten Vergütung zu zahlen,
- bei Stornierung später als 14 Tage vor dem Beginn der Lerndienstleistung / des Aufenthalts im Gästehaus ist die volle Vergütung zu zahlen.

Für die Berechnung der Fristen gilt das Datum, an dem OffTEC die Stornierung empfängt.

6 Bestimmungen für Lieferungen, Eigentumsvorbehalt

6.1 OffTEC übernimmt kein Beschaffungsrisiko für bestellte Waren und ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages und trotz nachweislicher Bemühungen um Bezug vom Lieferanten der Liefergegenstand nicht zu erhalten ist.

6.2 Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von OffTEC nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit für die Dauer dieser Umstände. Das gilt auch, wenn sich OffTEC bei Eintritt des hindernden Umstands in Lieferverzug befindet. Dauert das Leistungshindernis mehr als einen Monat an, sind sowohl OffTEC als auch die Auftraggeberin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen geht die Gefahr auf die Auftraggeberin über. OffTEC wird mit der Übergabe an das Transportunternehmen von der Leistungspflicht frei.

6.4 OffTEC ist berechtigt, Teillieferungen zu erbringen.

6.5 Von OffTEC gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum von OffTEC.

7 Mängelansprüche bei Lieferungen, Untersuchungspflichten

7.1 OffTEC steht für die Mangelfreiheit der gelieferten Ware im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein.

7.2 Die Auftraggeberin kann nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann die Auftraggeberin vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf einer OffTEC zuzurechnenden grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

7.3 Ist die Auftraggeberin kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr. Die Untersuchungspflicht der Auftraggeberin nach § 377 HGB bleibt unberührt.

8 Haftungsbeschränkung, Ausschluss der Haftung für Anleitungspersonen der Auftraggeberin

8.1 OffTEC haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet OffTEC nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit eines Liefergegenstandes übernommen wurde. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die Auftraggeberin vertrauen darf.

8.2 Bei geschlossenen Schulungen kann OffTEC auf Anforderung der Auftraggeberin die Leitung einzelner Abschnitte der Schulung zur alleinigen Leitung oder zur Mitleitung Anleitungspersonen überlassen, die von der Auftraggeberin benannt wurden. Die Verantwortung für Schulungsinhalte und Schulungsmaßnahmen solcher Anleitungspersonen liegt allein bei der Auftraggeberin. OffTEC haftet weder für die Richtigkeit der von solchen Anleitungspersonen eingebrachten Schulungsinhalte noch für Versäumnisse und/oder Pflichtverletzungen solcher Anleitungspersonen bei der Durchführung von Schulungsmaßnahmen. Die von der Auftraggeberin benannte Anleitungsperson ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe von OffTEC.

9 Salvatorische Klausel, Rechtswahl, Gerichtsstand

9.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen als unwirksam oder ungültig erweisen, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

9.2 Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

9.3 Ist die Auftraggeberin Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Flensburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten.